

Versicherungsausweis der „Bosch Service Assistance“

Liebe Kundin, lieber Kunde,

Ihr Bosch Service bietet Ihnen einen besonderen Versicherungsschutz, die „Bosch Service Assistance“.

Sie haben bei Ihrem Bosch Service einen Fahrzeugcheck oder die Inspektion an ihrem Fahrzeug durchführen lassen und erhalten im Falle des Fahrzeugchecks für die Dauer von 3 Monaten, im Falle der Inspektion für die Dauer von 12 Monaten (wenn in Ihren Inspektionsunterlagen vermerkt, auch 18 oder 24 Monate) ab Durchführung des Fahrzeugchecks beziehungsweise der Inspektion einen Assistance-Versicherungsschutz.

Dem Schutz liegt ein Gruppenversicherungsvertrag mit der ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG (Versicherer und Service-Gesellschaft) zu Grunde. Es gelten die Gruppenversicherungsbedingungen für die „Bosch Service Assistance“. Sofern nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers (Bosch Service) von rechtlicher Bedeutung sind, gilt das auch für Sie und die Insassen.

Bleibt Ihr Fahrzeug wegen eines Unfalles oder einer Panne liegen oder wird Ihr Fahrzeug gestohlen, wird Ihnen mit den unten aufgeführten Leistungen geholfen.

Sie können Ihre Ansprüche und Rechte direkt ohne Zustimmung des Bosch Service gegenüber der ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG, Am Westpark 8, 81373 München, geltend machen. Bitte melden Sie dort den Schadensfall direkt über die Telefonnummer 0800/ 22 38 765 im Inland (gebührenfrei) oder ++49/ 89/ 74 32 85 372 aus dem Ausland (gebührenpflichtig) und senden Sie Originalbelege zur Kostenerstattung ein. Das Servicetelefon steht Ihnen 24 Stunden täglich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG

„Bosch Service Assistance“, der Versicherungsschutz für Kunden von Bosch Service

Geltungsbereich

Deutschland und im Ausland in folgenden Ländern:
Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei (europäischer Teil), Ungarn, Staat der Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

Fahrzeugmaße und -gewichte

Schutz besteht für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge mit einem Fahrzeugcheck oder einer Inspektion eines deutschen Bosch Service. Das Fahrzeug hat nicht mehr als 9 Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) und überschreitet einschließlich Ladung nicht eine Gesamtbreite von 2,55 m, eine Gesamtlänge von 10,00 m (16,00 m inklusive Anhänger), eine Höhe von 3,20 m und ein zulässiges Gesamtgewicht von 3.500 kg. Fahrzeuge mit einer Höhe von bis zu 4 Metern und einem maximal zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen sind ebenfalls geschützt, sofern sie im Übrigen den vorgenannten Maßen entsprechen. Der Schutz erstreckt sich jedoch nicht auf die Leistungen Bergen und Abschleppen.

Sie erhalten folgende Leistungen:

Pannen- und Unfallhilfe

Die Service-Gesellschaft beauftragt ein Hilfsfahrzeug zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort und übernimmt die Kosten des Einsatzes zuzüglich An- und Abfahrt sowie der vom Hilfsfahrzeug mitgeführten Bordmittel bis zu maximal 150 Euro (inkl. MwSt.) pro Schadensfall, nicht jedoch von den Ersatzteilen selbst. Diese Leistung wird nur auf öffentlichen Straßen erbracht.

Bergung

Kommt das Fahrzeug infolge eines Unfalles von der Straße ab und kann es nur unter besonderem technischen Aufwand zum Abschleppen bereitgestellt werden, werden die Kosten für das Bergen erstattet, sofern hierfür nicht der Einsatz von Spezialgerät erforderlich ist. Das gilt auch für Gepäck und Ladung. Bei Fahrzeugen, die Tiere, gewerblich beförderte Waren oder leicht verderbliche Güter geladen haben, erfolgt die Bergung nur in entladendem Zustand. Die Kosten für Bergung von Gepäck und Ladung werden in diesem Fall nicht übernommen.

Abschleppen

Wenn die Pannen- und Unfallhilfe erfolglos ist, veranlasst die Service-Gesellschaft das Abschleppen des Fahrzeuges zum nächstgelegenen Bosch Service. Befindet sich im Umkreis von 100 Kilometern vom Ort der Panne oder des Unfalles kein Bosch Service, wird das Abschleppen des Fahrzeuges in die nächstgelegene Fachwerkstatt organisiert. Die Service-Gesellschaft übernimmt die Abschleppkosten bis zu maximal 150 Euro (inkl. MwSt.) pro Schadensfall. Mitgeführte Anhänger mit einer Achse werden mit dem Fahrzeug abgeschleppt. Achsen mit einem Abstand von weniger als 1,00 m voneinander entfernt, gelten als eine Achse. Bei Fahrzeugen, die Tiere, gewerblich beförderte Waren oder leicht verderbliche Güter geladen haben, erfolgt ein Transport nur in entladendem Zustand. Transportkosten für Gepäck und Ladung werden in diesem Fall nicht übernommen.

Ersatzfahrzeug

Wenn das Fahrzeug über 50 Kilometer vom Wohnort des Kunden entfernt liegen bleibt, die Pannen- und Unfallhilfe erfolglos ist, und es nicht innerhalb von 24 Stunden nach Einlieferung beim Bosch Service oder der Fachwerkstatt instandgesetzt werden kann oder das Fahrzeug gestohlen wurde, kann statt der Übernachtung durch Vermittlung der Service-Gesellschaft ein Ersatzfahrzeug gemietet werden. Es werden die Kosten für das Ersatzfahrzeug bis zur Fertigstellung des Fahrzeuges, längstens jedoch bis zu 3 Tagen und bis zu 75 Euro (inkl. MwSt.) pro Tag, insgesamt bis zu 225 Euro (inkl. MwSt.) pro Schadensfall übernommen. Der Kunde zahlt die Kosten für Kraftstoff, andere Betriebsmittel, Straßengebühren, Vollkasko und eventuelle freiwillige Versicherungen sowie Zustell- und Notdienstgebühren. Es gelten ferner die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Mietwagenfirma.

Übernachtung

Wenn das Fahrzeug über 50 Kilometer vom Wohnort des Kunden entfernt liegen bleibt, die Pannen- und Unfallhilfe erfolglos ist, und es nicht am selben Tag in fahrbereiten Zustand versetzt werden kann oder das Fahrzeug gestohlen wurde, vermittelt die Service-Gesellschaft die Unterbringung der Fahrzeuginsassen in einem Hotel. Es werden die Übernachtungskosten für die Dauer der Reparatur, längstens jedoch bis zu 3 Nächten und bis zu 75 Euro (inkl. MwSt.) pro Nacht und Person übernommen. Diese Leistung ist ausgeschlossen, wenn ein Ersatzfahrzeug in Anspruch genommen wird.

Rückfahrt der Fahrzeuginsassen oder Fortsetzung der Fahrt

Wenn das Fahrzeug infolge einer Panne oder Unfalls in einer Entfernung von über 50 Kilometern vom Wohnort des Kunden liegen bleibt und die Pannen- und Unfallhilfe erfolglos ist, und das Fahrzeug nicht am selben Tag in fahrbereiten Zustand versetzt werden kann oder das Fahrzeug gestohlen wurde, vermittelt die Service-Gesellschaft die Rückfahrt der Fahrzeuginsassen zum Wohnort oder die Fortsetzung der Fahrt. Dabei werden die Transportkosten vom/zum Bahnhof und die Kosten zur Fortsetzung der Reise im Wert einer Bahnfahrt 1. Klasse übernommen. Überschreitet die Dauer einer einfachen Bahnfahrt zum Wohnort oder nachweislich geplanten Zielort 8 Stunden, kann auch ein Flug in der Economy Class, gewählt werden. Die Kostenerstattung ist auf 500 Euro (inkl. MwSt.) pro Fall begrenzt.

Diese Leistung ist ausgeschlossen, wenn die Leistung Ersatzfahrzeug oder die Leistung Übernachtung in Anspruch genommen wird.

Rückführung des Fahrzeuges

Wenn das Fahrzeug infolge einer Panne oder Unfalls in einer Entfernung von über 50 Kilometern vom Wohnort des Kunden liegen bleibt und das Fahrzeug nicht am selben Tag in fahrbereiten Zustand versetzt werden kann, erhält der Kunde bei Selbstabholung die Kosten im Wert einer einfachen Bahnfahrt (1. Klasse) oder für einen Economy Flug oder Mietwagen bis zu einer maximalen Höhe von 500 Euro (inkl. MwSt.) pro Schadensfall. Diese Leistung kann auch von einer Drittperson, die vom Kunden zur Abholung des Fahrzeuges beauftragt wird, in Anspruch genommen werden.

Fortsetzung der Fahrt mit einem Taxi

Wenn die Pannen- und Unfallhilfe erfolglos ist und die Service-Gesellschaft das Abschleppen des Fahrzeuges veranlasst hat, vermittelt die Service-Gesellschaft auf Wunsch ein Taxi. Es werden die Kosten für das Taxi bis zu 50 Euro (inkl. MwSt.) pro Schadensfall übernommen.

Soweit bei einem Unfall ein Dritter ebenfalls leistungspflichtig ist, geht diese Leistungsverpflichtung vor. Wendet sich der Kunde an die Service-Gesellschaft, tritt diese in Vorleistung.

Kein Schutz bei:

- höherer Gewalt, Kriegsgefahren/ innere Unruhen, Streiks, Beschlagnahme, behördlichen Zwang, behördliche Untersagung, Piraterie, Explosionen, nukleare und radioaktive Einwirkungen;
- Beteiligung an Motorsportveranstaltungen mit Übungsfahrten;
- Schaden an Anhänger und Ladung;
- Einkommensverlusten;
- Brand, Vandalismus;
- gewerblicher Personenbeförderung;
- Einsatzfahrzeugen (z.B. Polizei-, Feuerwehr-, Rettungsfahrzeuge etc.), Fahrschulfahrzeugen oder Mietfahrzeugen sowie Fahrzeugen mit Zoll-/ Ausfuhrkennzeichen.

Die **Verarbeitung der Daten** zur Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Der Versicherer speichert Daten, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Der Versicherer richtet bei Prüfung eines Antrages oder Schadens Anfragen an andere Versicherer. Der Versicherer beantwortet hierzu auch Anfragen anderer Versicherer und übermittelt Daten an Rückversicherer.